



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

34. Jahrgang

ausgegeben am **24. Juli 2008**

Nummer **8**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 41 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 85 - 86 |
| 42 | Bekanntmachung über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht. | 87 - 88 |
| 43 | Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes:
Der gemäß § 112 GO NW zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2006 kann in der Gemeindeverwaltung Nottuln, von Aschebergsche Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, während der normalen Bürozeiten eingesehen werden. | 89 - 94 |
| 44 | Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Bestimmung von Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 | 95 – 96 |
| 45 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 97 – 98 |
| 46 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln. Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung. | 99 |

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Darup, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. **75** ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung** während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 16.07.2008

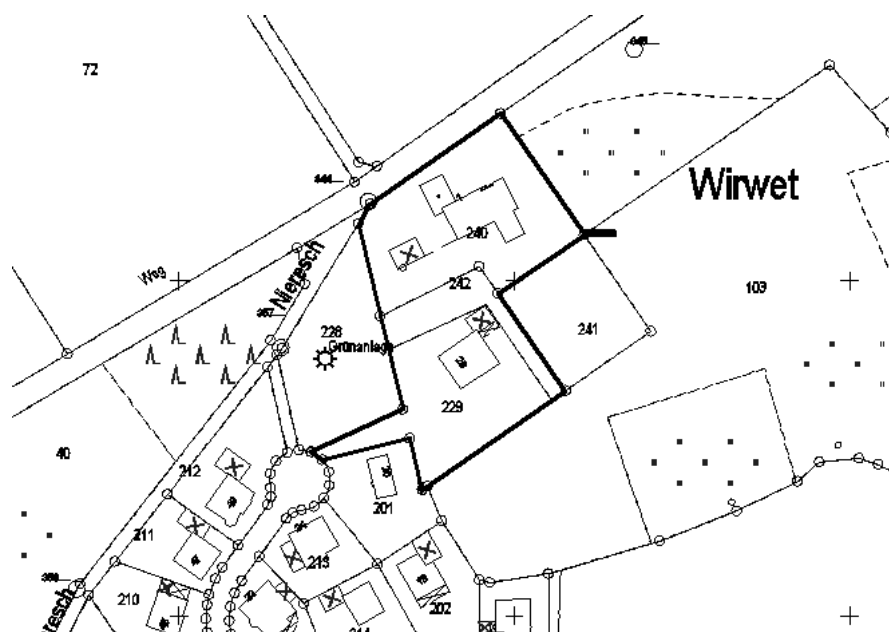


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 59. Flächennutzungsplanänderung am 30.06.2008 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 59. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung** während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 16.07.2008



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht

Der gemäß § 112 GO NW zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2006 kann in **der Gemeindeverwaltung Nottuln, von Aschebergesche Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln**, während der normalen Bürozeiten

Montag bis Mittwoch 08.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

vom 24. Juli 2008 bis 22. August 2008

eingesehen werden.

Nottuln, den 15. Juli 2008



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bericht für 2006

gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW

über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen

in der Rechtsform des privaten Rechts

A. Vorwort

Die Gemeinde Nottuln legt erneut einen Beteiligungsbericht vor.

Nach § 3 (1) NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEG NRW) kann bis zum Stichtag 31. Dezember 2010 der Beteiligungsbericht nach den Vorschriften des § 117 GO NW NRW und des § 52 GemHVO aufgestellt werden.

Die Gemeinde Nottuln macht jedoch von der Wahlmöglichkeit des § 3 (2) NKFEG NRW Gebrauch.

Demnach haben Gemeinden und Gemeindeverbände vom In-Kraft-Treten des NKFEG NRW bis zum 31. Dezember 2010 einen Beteiligungsbericht nach § 112 (3) der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung zu erstellen.

Mit § 112 Abs. 3 GO ist die Gemeinde verpflichtet „zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben“.

Die Angaben dieses Berichtes beziehen sich auf die Verhältnisse im Jahre 2006 (Stichtag 31.12.2006).

B. Beteiligungsverhältnisse

Die Verhältnisse im einzelnen:

	Anteil in %	Anteil in €
1. Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln Stammkapital	100	25.600

Organe der Gesellschaft sind Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Gleichberechtigte Geschäftsführer sind Werkeleiter Peter Scheunemann und Gemeindeoberrechtsrat Franz-Josef Rickert.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

Bröckelmann, Henrik
 Bürger, Sigrid
 Danziger, Wolfgang
 Dörndorfer, Gerhard
 Geuking, Dr. Martin
 Höcker, Thomas
 Leufke, Paul
 Schneider, Peter Amadeus, Vors.
 Schulz, Rolf-Rainer

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete,
- die An- und Umsiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Schaffung von familienfreundlichem Wohnraum und dessen Vertrieb zu kostengünstigen Preisen.

Alles Nähere kann aus dem diesem Bericht in Ablichtung beigefügten gültigen Gesellschaftsvertrag vom 16. Februar 1995 und dem Prüfungsbericht 2006 entnommen werden.

	Anteil in %	Anteil in €
2. Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Coesfeld Stammkapital 102.258,38 €	0,6	613,55

Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer war Klaus Ehling.

Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung wird ebenso wie wegen der Erfüllung des öffentlichen Zweckes im einzelnen auf den diesem Bericht beigefügten Geschäftsbericht der WFG für das Jahr 2006 Bezug genommen.

3

	Anteil in %	Anteil in €
3. Regionalverkehr Münsterland Stammkapital 7.669.400 €	0,68	52.250

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, der Beirat und der Geschäftsführer. Es ist anzumerken, dass zwischen der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, WVG, und der Regionalverkehr Münsterland GmbH eine Geschäftsführungsvertrag besteht, wonach die Aufgaben der Geschäftsführung von der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH wahrgenommen werden.

Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland sind
 Dr.-Ing. Eberhard Christ
 Dipl.-Kfm. Dieter Eichner, Stellvertreter

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Beirates kann aus dem beigefügten Geschäftsbericht im einzelnen entnommen werden. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Gesellschafter.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Durchführung des Personennahverkehrs. Der öffentliche Zweck wird durch die Durchführung des Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im übrigen auf den beiliegenden Geschäftsbericht verwiesen.

	Anteil in %	Anteil in €
4. Volksbank Lette-Darup-Rorup eG Gezeichnetes Kapital 1.551.708,38 €	---	150

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus Egbert Messing und Ludger Wulfert, der Aufsichtsrat aus Hubertus Reuver, (Vorsitzender) Bruno Wilstacke, Bernhard Gottheil, Paul Leufke, Bernhard Puhe und Christian Streyll.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Anteilseigner.

4

	Anteil in %	Anteil in €
5. Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG Geschäftsanteile Gezeichnetes Kapital 51.129,19 €	---	381,10

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung.
Der Vorstand besteht aus:

Rita Schwiddessen, Vorstandsvorsitzende, hauptamtlich
Thomas Backes, Erster Beigeordneter, nebenamtlich
Christa Krollzig, Erste Beigeordnete, nebenamtlich

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Anteilseigner. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ergibt sich aus dem beigefügten Geschäftsbericht für 2006. Vornehmlicher öffentlicher Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum. Die Einzelheiten der Tätigkeiten im Jahre 2006 können aus dem beigefügten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2006 entnommen werden.

Nottuln, den 15. Juli 2008



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Vorschlagsliste

für die Bestimmung von Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und
Schöffengerichte für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Lfd. Nr.

1	Castelle	Norbert	Am Schlagbaum 3
2	Kerkeling	Michael	Nurmistr. 77
3	Fleischer	Martin	Neuer Weg 8
4	Jähneke	Reinhilda	Coubertinstr. 90
5	Allendorf	Josef	Stockum 5
6	Elpert	Friedhelm	Laerbrockweg 22
7	Miesing	Thomas	Alte Landstr. 44
8	Leopold	Christa	Schubertstr. 5
9	Dörndorfer	Maria	Pastorskamp 73a
10	Hüls	Bernhard	Brulandstr. 43
11	Nindrup	Hubertus	Martinistr. 44
12	Gawlista	Bernd	Nachtigallengrund 12
13	Wedig	Martin	Harfelder Weg 7a
14	Neuhaus	Peter	Flurstr. 13
15	Hüls	Andreas	Brulandstr. 26
16	Kaup	Bernhard	Am Hang 51
17	Pohlkötter	Raimund	Grauten Ihl 19
18	Senn	Margret	Kurze Str. 3
19	Duda	Johannes	Hochfeldstr. 13
20	Steens	Leonie	Sepp-Herberger-Str. 52
21	Cauvet	Martin	Leopoldshöhe 13
22	Hillebrand	Egbert	Am Hang 17
23	Kemna	Agnes	Franz-Ballhorn-Weg 18
24	Brinkgerd	Thomas	Busenbaumstr. 9
25	Weißschnur	Bruno	Sepp-Herberger-Str. 9
26	Röttger	Joachim	Coubertinstr. 111
27	Lüning	Wilhelm	Daruper Str. 60
28	Gausebeck	Manfred	Jesse-Owens-Str. 24
29	Hanning	Gisela	Vorkamp 5
30	Schmidt- Eversheim	Bernhard	Carl-Diem-Ring 11
31	Rehms	Hans-Werner	Nikolaus-Groß-Str. 108
32	Atts	Thomas	Grauten Ihl 24

Gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. S. 1077) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollen.

Die Liste liegt in der Zeit vom 25.07.2008 bis einschließlich 31.07.2008 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7, Zimmer 701, aus.

Nottuln, den 24.07.2008

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

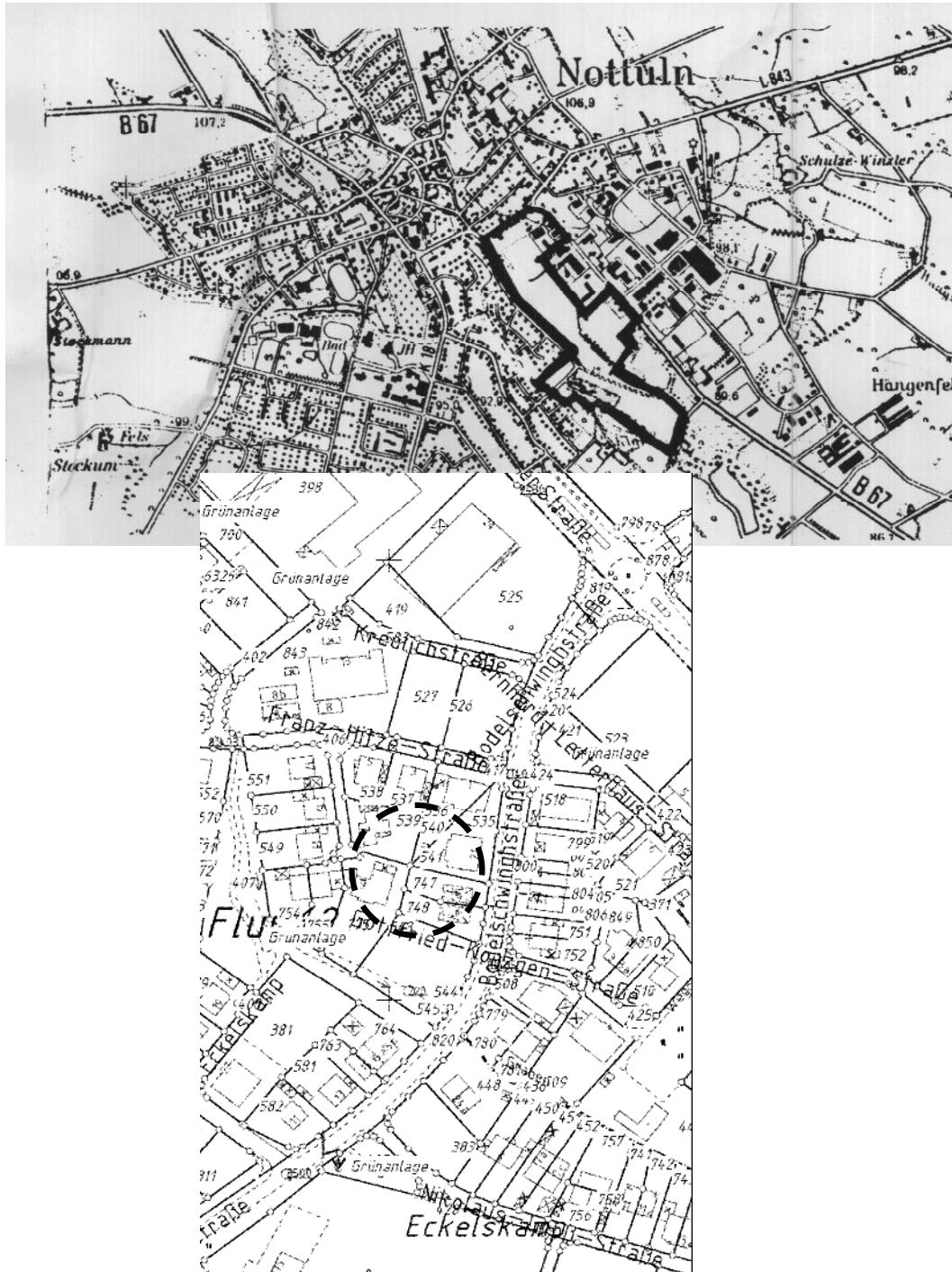
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadew Schneider'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'P'.

Schneider

Amtliche Bekanntmachung

Über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplänenentwurfes vom **11.08.2008 bis zum 11.09.2008** hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 und der Änderung ergeben sich aus den beigefügten Übersichtsskizzen. Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 543, Flur 62 an der Bodelschwinghstraße.

Im Rahmen der Änderung soll ein Baufeld erweitert werden.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **11.08.2008 bis einschließlich 11.09.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 21.07.2008




Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln
Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln ist vom Kreis Coesfeld genehmigt worden und wird im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 15.07.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 09.07.2008



(Peter Amadeus Schneider)
Bürgermeister